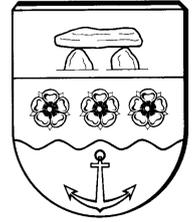


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 13.12.2019

Nr. 30

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
648 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	479	658 Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Roswitha Gertken, Lähden	483
649 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2017 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2017	479	659 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kanne, Renkenberge	483
650 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erneuerung und Verbreiterung der Kreisstraße 137 zwischen Sögel und Werlte	479	660 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); P & P Farmbetriebe GmbH (Dalum II); Betriebsstandort: Geeste	483
651 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Energiequelle GmbH, Bremen	480	661 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jan Scheepens, GmbH, Haren; Betriebsstandort: Dalum (Farm Dalum 1)	484
652 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); KF Biogas GmbH & Co. KG, Meppen	480	662 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Matthias Schepers-Pollmann, Bawinkel	484
653 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung)	480	663 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schulte, Frank, Twist	484
654 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung)	481	664 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); H&J Schulte GbR, Haselünne	485
655 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Borgmann, Lorup	482	665 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wester, Haren	485
656 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); DW Rhede Immobilien GmbH & Co. KG, Nordhorn; Betriebsstandort: Rhede	482	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
657 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Reinhard Frericks, Freren	482	666 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den Friedhöfen in den Gemeinden Neubörger und Neulehe der Samtgemeinde Dörpen	485

667	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006	486	682	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Sustrum -Hebesatzsatzung-	493
668	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren der Samtgemeinde Dörpen vom 20.07.1978	486	683	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2019	493
669	Prüfung des Jahresabschlusses der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Gemeinde Emsbüren mbH zum 31. Dezember 2018	486	684	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Harrenstätter Straße“, Erweiterung, 1. Änderung 9. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte	494
670	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Fresenburg -Hebesatzsatzung-	487	C. Sonstige Bekanntmachungen		
671	Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 4A des Flächennutzungsplanes	487	685	Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie - Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld -; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 29. 11. 2019 - L1.4/L67007/03-08_02/2019-0041-	495
672	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lathen -Hebesatzsatzung-	487	686	Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie - Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld -; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 29. 11. 2019 - L1.4/L67007/03-08_02/2019-0044-	495
673	Öffentliche Bekanntmachung; 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen -	488	687	Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie - Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld -; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 29. 11. 2019 - L1.4/L67007/03-08_02/2019-0043-	496
674	Satzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	489	688	Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen, Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 sowie die Entlastung der Geschäftsführer	496
675	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 20, Ortsteil Brögborn mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Krematorium“	490			
676	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Niederlangen -Hebesatzsatzung-	491			
677	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Oberlangen -Hebesatzsatzung-	491			
678	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss und Prüfung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2018	491			
679	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Renkenberge -Hebesatzsatzung-	492			
680	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015	492			
681	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Fläche für den Gemeinbedarf in der Mitgliedsgemeinde Sögel) Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	492			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

648 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Mittwoch, dem 18.12.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 25.09.2019
 5. Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2018
 6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 7. Anfragen und Anregungen
 8. Schließung der Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen (voraussichtlich gegen 16:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 04.12.2019

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

649 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2017 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2017

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2017 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 22.05.2019 zusammengefasst. Es wird bestätigt, „dass der Gesamtabschluss

- nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen und die im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung zu erfassenden Einzahlungen und Auszahlungen beinhaltet sowie die tatsächliche Vermögens- und Ertragslage des „Konzerns Landkreis Emsland“ zutreffend darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 28.10.2019 den Gesamtabschluss 2017 beschlossen.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Gesamtabschluss 2017 sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes an sieben Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 329, öffentlich aus.

Meppen, 28.11.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

650 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erneuerung und Verbreiterung der Kreisstraße 137 zwischen Sögel und Werlte

Der Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, plant die Erneuerung und Verbreiterung der Kreisstraße 137 auf dem Streckenabschnitt von Str.-km 2+220 bis Str.-km 9+475 sowie den Ausbau eines begleitenden Radweges zur Länge von ca. 7.000 m in Asphaltbauweise zwischen Sögel und Werlte.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 1 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44-2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 03.12.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

651 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG); Energiequelle GmbH, Bremen

Mit Bescheid vom 28.10.2019 wurde der Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, die Genehmigung für die Änderung des Anlagentyps von zwei Windenergieanlagen von Enercon E-141 EP4 auf E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m (vorher: 158,95 m), einer Gesamthöhe von 229,13 m (vorher: 229,45 m), einem Rotordurchmesser von 138,25 m (vorher: 141 m) und einer Leistung von je 4,2 MW (keine Änderung) auf dem Grundstück Flur 55, Flurstücke 96, 97 und 102 der Gemarkung Esterwegen erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.12.2019 bis zum 30.12.2019 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Meppen, 09.12.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

652 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); KF Biogas GmbH & Co. KG, Meppen

Die KF Biogas GmbH & Co. KG, Südallee 16, 49716 Meppen, plant auf dem Grundstück Gemarkung Emslage, Flur 133, Flurstück 32/1, die Erweiterung einer Biogasanlage um ein Flex-BHKW (526 kW elektrische Leistung, 1.271 kW FWL) in einem Container sowie die Standortänderung eines Bürocontainers. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 1.290 kW elektrische Leistung, 3.064 kW Feuerungswärmeleistung und max. 2,3 Mio. Nm³/a Rohbiogas haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 10.12.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

653 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010. (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 G vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NABfG) i. d. F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

¹Die Abholung des Sperrmülls erfolgt auf Anmeldung des/der Abfallbesitzers/in beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland. ²Alternativ kann der Sperrmüll aus Haushaltungen bis zu zweimal jährlich kostenlos unter Vorlage eines Nachweises, der vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland nach der Anmeldung herausgegeben wird, bei den Zentraldeponien angeliefert werden. ³Die Anmeldung gilt als vollständig, bei einer gebührenfreien Abfuhr am Tag der Anmeldung und bei einer gebührenpflichtigen Abfuhr am Tag, an dem die zu entrichtende Gebühr auf dem bekanntgegebenen Konto eingegangen ist. ⁴Der Abfallwirtschaftsbetrieb legt den Abfuhrtag fest und gibt ihn dem/der Abfallbesitzer/in mindestens drei Tage vorher in geeigneter Weise bekannt.

2. § 10 Abs. 3 wird um Satz 3 und 4 erweitert

³Elektroaltgeräte sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen. ⁴Dabei darf der Umfang des einzelnen Sperrmüllauftrages eine Menge von 1 Kubikmeter nicht unter- und 6 Kubikmeter nicht überschreiten.

3. § 10 Abs. 5 wird hinzugefügt

¹Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände und Abfallreste, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht abgefahren werden, sind in jeden Fall von demjenigen, der die Abfuhr veranlasst hat, unverzüglich wieder zu entfernen.

4. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf die Rechtsgrundlage „§ 2 Nr. 4 Buchstabe b)“ geändert auf „§ 2 Abs. 4 Buchstabe b)“.

5. In § 18 Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis auf die Rechtsgrundlage „§ 3 Abs. 3“ um den Buchstaben b) ergänzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Meppen, 09.12.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

654 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) i.V.m. § 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und § 23 der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Emsland vom 17.12.2018 hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 13.10.1997, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 17.12.2018 erhebt der Landkreis Emsland zur Deckung seiner Aufwendungen und für Amtshandlungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

¹Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 schließt die Abfuhr des Sperrmülls nach § 10 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland, soweit nicht eine gesonderte Gebühr nach Abs. 5 erhoben wird, und die Schad- und Wertstoffentsorgung aus Haushaltungen ein.

3. § 2 Abs. 4 (alt) wird Abs. 6 (keine inhaltlichen Änderungen)

4. § 2 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

¹Für die Aufstellung, den Tausch und die Abholung von Abfallbehältern wird zur Deckung des Kostenaufwandes eine Behälterwechselgebühr in Höhe von 8,50 € je Tauschvorgang erhoben, pro Kalenderjahr ist ein auf Antrag der/des Anschlusspflichtigen veranlasster Tauschvorgang gebührenfrei. ²Ein Tauschvorgang kann auch die Auslieferung mehrerer Behälter beinhalten. ³Ein Tauschvorgang kann nicht mehrere Objektnummern umfassen. ⁴Abweichend von Satz 1 wird für folgende Aufstellungs-, Tausch- und Abholungsvorgänge keine Gebühr erhoben:

- Ersatzgestaltung für Schäden an Behältern bzw. den Verlust von Behältern, die der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung nicht zu vertreten hat,
- Erstanschluss von bewohnten oder anderweitig bebauten Grundstücken (§ 3 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) sowie komplette Abholung aller am Objekt befindlichen Behälter (Ende der Gebührenpflicht),

- Wechsel des Grundstückseigentümers (Eigentümerwechsel),
- Aufstellung/Tausch, der durch Projekte des Abfallwirtschaftsbetriebes für das gesamte Kreisgebiet ausgelöst werden (wie z.B. Chipaktionen, Einführungen Behälter einer neuen Abfallfraktion, Einführung eines neuen Volumens),
- Aufforderung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland zur Einhaltung des Mindestvolumens,
- Neuausrüstung/Korrektur eines Behälters mit den durch das Identifizierungssystem erforderlichen Bestandteilen, die der Anschlusspflichtige gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung nicht zu vertreten hat.

⁵Im Einzelfall kann der Landkreis in Härtefällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

5. § 2 Abs. 5 (alt) wird Abs. 7 (keine inhaltlichen Änderungen)

6. § 2 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

¹Für die Sperrmüllabholung bzw. -anlieferung (§ 10 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Emsland) wird zur Deckung des Kostenaufwandes eine Sperrmüllauftragsgebühr in Höhe von 55,00 € erhoben. ²Pro Kalenderjahr sind je Anfallstelle und veranlagter Bereitstellungsgebühr zwei Aufträge kostenfrei. ³Ein Auftrag kann nicht mehrere Objektnummern umfassen. ⁴Die Sperrmüllauftragsgebühr für den dritten und jeden weiteren Auftrag wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und ist im Voraus zu zahlen, anderenfalls wird keine Entsorgung durchgeführt.

⁵Im Einzelfall kann der Landkreis in Härtefällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

7. § 2 Abs. 6 wird Abs. 8 (keine inhaltlichen Änderungen)

8. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- Tabelle Punkt 6 „Sonderabholung /- Behälterdienst“ entfällt
- (****) entfällt

9. § 5 Abs. 4 (alt) wird Abs. 5

10. § 5 Abs. 4 erhält folgende Neufassung

¹Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 2 Abs. 5) ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber sowie der/die Anschlusspflichtige (nach § 3 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung).

11. § 6 Abs. 1 Satz 4 (alt) wird Satz 5

12. § 6 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Neufassung

⁴Bei der Behältertauschgebühr (§ 2 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei der Sperrmüllauftragsgebühr (§ 2 Abs. 5) entsteht die Gebührenpflicht bei der Anmeldung und bei Anlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage (§ 3) mit der Anlieferung.

13. § 7 Abs. 3 erhält folgende Neufassung

¹Die Gebühren für den Behältertausch (§ 2 Abs. 4) und für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 3) werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland festgesetzt und werden zu dem im Bescheid festgesetzten Termin fällig. ²Die Gebührenschuld für die Sperrmüllanmeldung (§ 2 Abs. 5) entsteht mit der Anmeldung, bei kostenpflichtiger Anlieferung mit der Anlieferung. ³Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.

14. § 9 Satz 2 erhält folgende Neufassung

²Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber von beiden dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, der gemäß § 7 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Meppen, 09.12.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

655 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Borgmann, Lorup

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.10.2019	
Betreiber	Dieter & Nadja Borgmann GbR (Stall 1) Dieter Borgmann (Stall 3) DieTho GmbH & Co. KG (Stall 4,5,6,7) Roten Steine 6 26901 Lorup
Betriebsstandort (Adresse)	Roten Steine 6 26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.10.2021	

656 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); DW Rhede Immobilien GmbH & Co. KG, Nordhorn; Betriebsstandort: Rhede

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.10.2019	
Betreiber	DW Rhede Immobilien GmbH & Co KG Joseph-von-Eichendorff-Straße 10 48527 Nordhorn
Betriebsstandort (Adresse)	Bergweg 60 26899 Rhede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.10.2021	

657 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Reinhard Frericks, Freren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.11.2019	
Betreiber	Schweinemaststall: Frericks GbR Legehennenstall: Frericks GmbH & Co. KG An den Kämpen 1 49832 Freren
Betriebsstandort (Adresse)	Gemeindeweg 49832 Freren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.3 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.2 ... 7.1.10.2

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.11.2022

658 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Roswitha Gertken, Lähden

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.11.2019

Betreiber	Stall 1 + 3: Roswitha Gertken Stall 2: Roswitha Gertken KG Lahner Str. 2 49774 Lähden
Betriebsstandort (Adresse)	Sandwehr 11 49774 Lähden
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.11.2022

659 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kanne, Renkenberge

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.10.2019

Betreiber	M. Kanne KG (Stall 1) M&N Kanne GbR (Stall 2) Wahner Straße 26 49762 Renkenberge
Betriebsstandort (Adresse)	Südstr. 49762 Renkenberge
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.10.2022

660 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); P & P Farmbetriebe GmbH (Dalum II); Betriebsstandort: Geeste

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.10.2019

Betreiber	P&P Farmbetriebe GmbH Heerweg 21 49716 Meppen-Versen
Betriebsstandort (Adresse)	Wietmarscher Damm 47 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.10.2021

661 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jan Scheepens, GmbH, Haren; Betriebsstandort: Dalum (Farm Dalum 1)

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.10.2019

Betreiber	Scheepens GmbH Große Str. 105 49733 Haren/Fehndorf
Betriebsstandort (Adresse)	Rotdornstr. 111 49744 Geeste-Dalum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.10.2021

662 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Matthias Schepers-Pollmann, Bawinkel

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.10.2019

Betreiber	Matthias Schepers-Pollmann Duisenburger Str. 70 49811 Lingen (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Geers Wehr 49844 Bawinkel
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.10.2022

663 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schulte, Frank, Twist

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.09.2019

Betreiber	Hähnchenmast Frank Schulte Hofer Str. 1 49767 Twist
Betriebsstandort (Adresse)	Schweinemast Raiffeisen Mittelems Am Bahnhof 15 49744 Geeste
	Hofer Str. 1 49767 Twist

Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.09.2022	

664 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); H&J Schulte GbR, Haselünne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.08.2019	
Betreiber	H & J Schulte GbR Malfeld 14 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Malfeld 14 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja	
Wenn ja, welche:	
1. Die genehmigte Abluftreinigungsanlage wurde nicht erstellt.	
Mängel 1.	Beseitigung bis 31.12.2019
Nachprüfungstermin, Datum: 06.01.2020	

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.08.2022

665 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wester, Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.10.2019	
Betreiber	Michael Wester Geflügelmast (Stall 1&2) Wester GbR (Stall 3) Wittenberger Straße 2 49733 Haren
Betriebsstandort (Adresse)	Wittenberger Straße 2 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.10.2022	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

666 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den Friedhöfen in den Gemeinden Neubürger und Neulehe der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende 2. Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den Friedhöfen in den Gemeinden Neubürger und Neulehe erlassen:

§ 1

§ 2 – Höhe der Gebühren – wird wie folgt geändert:

Friedhof Neubörger

- | | |
|---|----------|
| e) Bestattungskosten (Herstellung des Grabes)
für Personen bis 6 Jahre | 200,00 € |
| für Personen über 6 Jahre | 400,00 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dörpen, 04.12.2019

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken

Samtgemeindebürgermeister

667 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 2,40 €/m³ Abwasser.

Art. II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dörpen, 05.12.2019

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken

Samtgemeindebürgermeister

668 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren der Samtgemeinde Dörpen vom 20.07.1978

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§10 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich 0,90 €.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dörpen, 05.12.2019

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken

Samtgemeindebürgermeister

669 Prüfung des Jahresabschlusses der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Gemeinde Emsbüren mbH zum 31. Dezember 2018

Die Gesellschafterversammlung der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Gemeinde Emsbüren mbH hat in der Sitzung am 11. November 2019 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 10.675,33 EUR auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Oldiges Wirtschaftsprüfung GmbH, Meppen, hat mit Datum vom 18. Oktober 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2018 erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss 2018 eine Woche nach dieser Veröffentlichung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 27, Markt 18, 48488 Emsbüren, zur Einsichtnahme aus.

Emsbüren, 9.12.2019

GEMEINDE EMSBÜREN

Der Bürgermeister

670 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Fresenburg -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Fresenburg (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Fresenburg, 03.12.2019

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs
Bürgermeister

671 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 4A des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 26.11.2019 – Az.:65-610-305-01/4A- gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 26.09.2019 beschlossene Änderung Nr. 4A des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei der Änderung Nr. 4A des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Ausweisung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung Pflegeheim/ Servicewohnanlage und um eine private Grünfläche.

Die genehmigten Änderungsbereiche sind im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Genehmigung der Änderung Nr. 4A des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 4A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung Nr. 4A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 19, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 09.12.2019

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Der Samtgemeindebürgermeister

672 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lathen -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lathen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lathen, 03.12.2019

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Gemeindedirektor

673 Öffentliche Bekanntmachung; 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen -

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 27.06.2019 beschlossene 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 19.11.2019, Az.-Ob.65-610-516-25.3, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o.g. Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

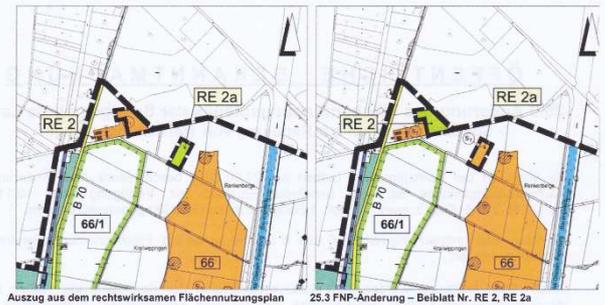
Durch diese Änderung werden im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen in den Mitgliedsgemeinden Lathen, Renkenberge und Sustrum Anpassungen, Aufhebungen sowie Neuausweisungen von Baufenstern zur Regelung von Tierhaltungsanlagen sowie zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Viehhandel vorgenommen. Es handelt sich um die Baufenster der landwirtschaftlichen Betriebe in Lathen: LA 30, LA 41, in Renkenberge: RE 02, RE 03 und in Sustrum: SU 99.

Die Geltungsbereiche dieser Flächennutzungsplanänderung sind in den nachstehenden Karten-ausschnitten dargestellt:

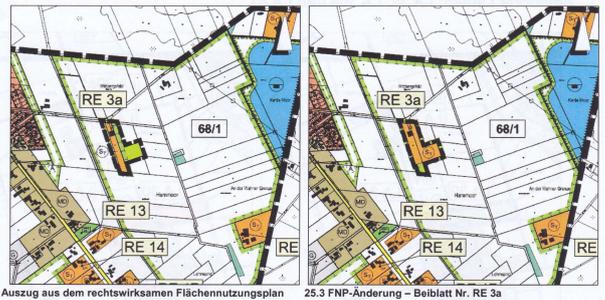
Standorte Lathen: LA 30, LA 30a und LA 41



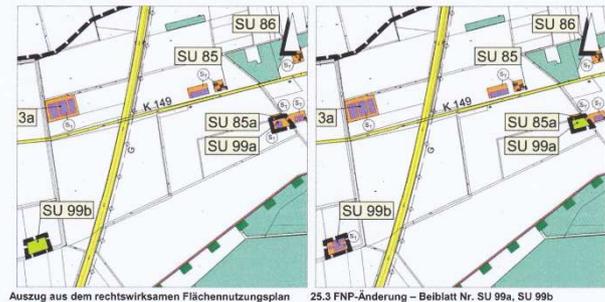
Standort Renkenberge: RE 2, RE 2a



Standort Renkenberge: RE 3a



Standorte Sustrum: SU 99a, SU 99b



Die Planunterlagen zur 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit den dazugehörigen Anlagen können gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lathen, 09.12.2019

Samtgemeinde Lathen
Der Samtgemeindebürgermeister

674 **Satzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 70), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Lengerich wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebährenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrückten der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebährenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebährenschildner eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 – Haftung

Die Samtgemeinde Lengerich haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Lengerich über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben nebst Kosten- und Gebührentarif vom 15.06.1999 außer Kraft.

Lengerich, 28.11.2019

GEMEINDE LENGERICH

Lühh
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zu § 4

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Lengerich außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz

- 1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr
1.1.1 Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde 12,50 €

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 2.1 Löschruppenfahrzeuge (LF, MLF) | 160,00 € |
| 2.2 Tanklöschfahrzeuge (TLF) | 130,00 € |
| 2.3 Gerätewagen (GW) | 95,00 € |
| 2.4 Einsatzleitwagen (ELW) | 100,00 € |
| 2.5 Mannschaftstransportwagen (MTW) | 50,00 € |

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Sonstiges

- 4.1 Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.
- 4.2 Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr von insgesamt 250,00 € erhoben
- 4.3 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

675 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 20, Ortsteil Brögbern mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Krematorium“

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hatte diesen o.g. Bebauungsplan im Urteil vom 16.11.2017 für unwirksam erklärt. Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 26.11.2019 im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) erneut als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften rückwirkend auf das Datum der ursprünglichen Bekanntmachung vom 15.04.2016 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 03.12.2019

STADT LINGEN
Der Oberbürgermeister

676 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Niederlangen -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl S. 309), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Niederlangen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Niederlangen, 05.12.2019

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

677 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Oberlangen -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl S. 309), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in seiner Sitzung am 29.11.2019 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Oberlangen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Oberlangen, 29.11.2019

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen
Bürgermeister

678 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss und Prüfung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Betriebsleiter die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss 2018 zusammen mit dem Prüfbericht des städt. Rechnungsprüfungsamtes und dem Lagebericht des Haushaltsjahres 2018 in der Zeit vom 16.12.2019 bis 30.12.2019 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 03.12.2019

STADT PAPERBURG
Der Bürgermeister

679 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Renkenberge -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl S. 309), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Renkenberge (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Renkenberge, 03.12.2019

GEMEINDE RENKENBERGE

Heiner Bojer
Bürgermeister

680 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 06.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 16 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 1,88 €/m³ Abwasser.

Art. II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sögel, 06.12.2019

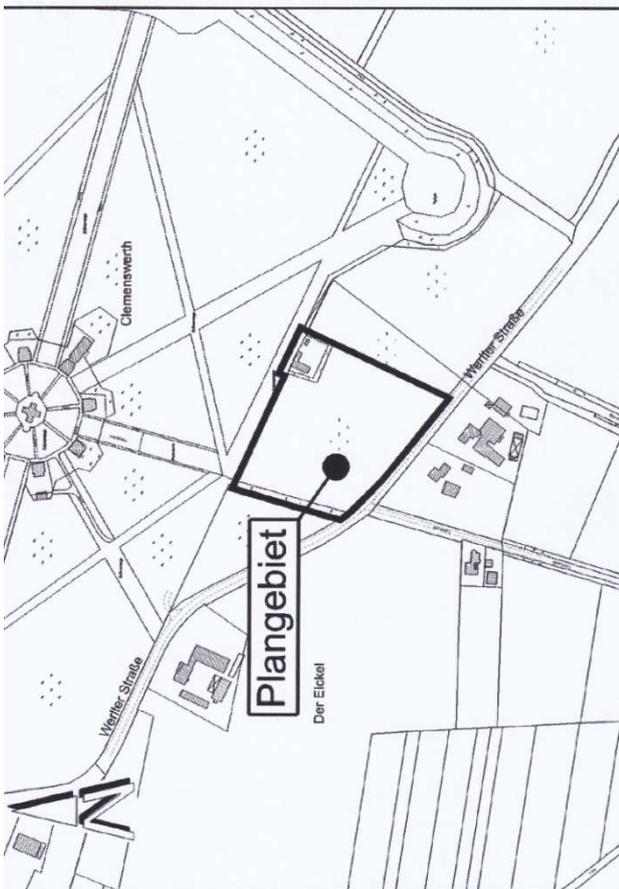
SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Samtgemeindebürgermeister

681 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Fläche für den Gemeinbedarf in der Mitgliedsgemeinde Sögel); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 29.08.2019 beschlossene 126. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 02.12.2019 -Aktenzeichen: Ob.65-610-523-01/126, AZ. 65-65.47/5518/2019/175- gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Plangebiet der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel liegt in der Gemeinde Sögel ca. 500 m östlich der Ortslage. Das Plangebiet befindet sich ca. 150 m südlich des Kulturdenkmals „Jagdschloss Clemenswerth“ und grenzt an die Waldflächen, die vom Jagdschloss umgeben sind. Südlich angrenzend zum Plangebiet verläuft die Gemeindestraße „Werlter Straße“. Das Plangebiet der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel soll zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden. Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan.



Die genehmigte Fassung der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmühlenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 46, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 10.12.2019

Samtgemeinde Sögel
Der Samtgemeindebürgermeister

682 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Sustrum -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl S. 309), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Sustrum in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Sustrum (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sustrum, 07.11.2019

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

683 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der der Stadt Werlte in der Sitzung am 29.10.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro-2	-Euro-3	-Euro-4	-Euro-5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.996.800	0	2.011.200	12.985.600
ordentliche Aufwendungen	13.847.600	0	690.700	13.156.900
außerordentliche Erträge	729.800	0	38.800	691.000
außerordentliche Aufwendungen	200.000	0	0	200.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.386.300	0	2.011.200	12.375.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.142.800	0	690.700	15.452.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.332.400	0	1.026.100	7.306.300
Auszahlung für Investitionstätigkeit	11.798.500	0	1.949.700	9.848.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	1.700.000	0	1.700.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	225.1000	0	5.100	220.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.718.700	1.700.000	3.037.300	21.381.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.166.400	0	2.645.500	25.520.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.700.000 Euro erhöht und damit auf 1.700.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.712.900 Euro um 1.001.900 Euro vermindert und damit auf 1.711.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Die Festsetzungen über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Werlte, 29.10.2019

STADT WERLTE

Thele
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 03.12.2019 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

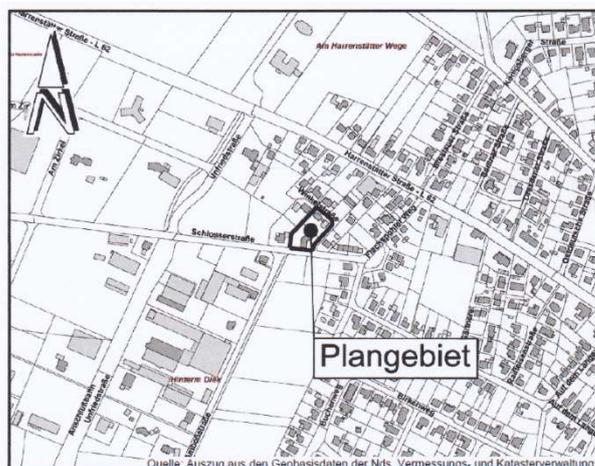
Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.12.2019 bis 30.12.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Werlte, 09.12.2019

STADT WERLTE
Der Stadtdirektor

684 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Harrenstätter Straße“, Erweiterung, 1. Änderung 9. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Harrenstätter Straße“, Erweiterung, 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Der Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Harrenstätter Straße“, Erweiterung, 1. Änderung, einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Harrenstätter Straße“, Erweiterung, 1. Änderung, in Kraft.

Seite 2 der Bekanntmachung der Stadt Werlte zum Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Harrenstätter Straße“, Erweiterung, 1. Änderung vom 09.12.2019

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 09.12.2019

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

685 Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie - Dienst-sitz Clausthal-Zellerfeld -; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 29. 11. 2019 - L1.4/L67007/03-08_02/2019-0041-

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Ablenkung der Produktionsbohrung Bramhar 20, um das Produktionsniveau aus der Erdöllagerstätte Bramberge aufrecht zu erhalten. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 10 – 15 m³ Erdöl ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland.

Die Ablenkung aus der bestehenden Bohrung stellt eine Änderung eines bestehenden Vorhabens dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2. UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Gemäß § 1 Nr. 2. Buchst. b) UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 Kubikmetern Erdgas, eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Ablenkungsbohrung Bramhar 20a/Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, 29.11.2018

LANDESAMTES FÜR BERGBAU,
ENERGIE UND GEOLOGIE
- L1.4/L67007/03-08_02/2019-0041-
Im Auftrag
Sturm

686 Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie - Dienst-sitz Clausthal-Zellerfeld -; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 29. 11. 2019 - L1.4/L67007/03-08_02/2019-0044-

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Ablenkung der Produktionsbohrung Bramhar 52, um das Produktionsniveau aus der Erdöllagerstätte Bramberge aufrecht zu erhalten. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 10 – 15 m³ Erdöl ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland.

Die Ablenkung aus der bestehenden Bohrung stellt eine Änderung eines bestehenden Vorhabens dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2. UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Gemäß § 1 Nr. 2. Buchst. b) UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 Kubikmetern Erdgas, eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Ablenkungsbohrung Bramhar 52a/Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, 29.11.2018

LANDESAMTES FÜR BERGBAU,
ENERGIE UND GEOLOGIE
- L1.4/L67007/03-08_02/2019-0044-
Im Auftrag
Sturm

687 Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie - Dienst-sitz Clausthal-Zellerfeld -; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 29. 11. 2019 - L1.4/L67007/03-08_02/2019-0043-

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant das Abteufen von zwei Förderbohrungen (Bramhar 66 und 67) im Erdölfeld Bramberge. Die Bohrungen Bramhar 66 und 67 werden von einem gemeinsamen, bereits bestehenden Betriebsplatz abgeteuft. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 10 – 15 m³ Erdöl ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland.

Gemäß § 1 Nr. 2. Buchst. b) UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 Kubikmetern Erdgas, eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Bramhar 66 und 67 / Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

LANDESAMTES FÜR BERGBAU,
ENERGIE UND GEOLOGIE
- L1.4/L67007/03-08_02/2019-0043-
Im Auftrag
Sturm

688 Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen, Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat in ihrer Sitzung am 01.07.2019 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 liegt in der Zeit vom 16.12.2019 bis zum 03.01.2020 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Am Pulverturm 3, 49808 Lingen (Ems) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 02.12.2019

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN
Die Verbandsgeschäftsführerin
Ute Bischoff

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2019

Am 30. Dezember 2019 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2019 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Mittwoch, der 18. Dezember 2019, 13:00 Uhr.

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2020 erscheinen.**

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.